

Prüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Bezirksvertretung Ronsdorf und der Beanstandungspflicht durch den Oberbürgermeister

Der Bezirksvertretung Ronsdorf lagen zu ihrer Sitzung am 16. August 2022 mit der Drucksache VO/1292/21/1-Neuf. folgende Beschlussvorschläge vor:

„Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

1. Anemonenstraße
2. Kratzkopfstraße
3. Am Lohsiepen
4. Kocherstraße

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung beschließt die Ablehnung bzw. Zurücknahme der Freigabe der Einbahnstraße

5. Markstraße
6. Remscheider Straße
7. Staasstraße
8. Lüttringhauser Straße
9. Am Markt
10. Mühle
11. Otto-Kreitz-Straße
12. Resedastraße
13. Goldlackstraße
14. Engelbert-Wüster-Weg
15. Hordenbachstraße

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

16. Otto-Hahn-Straße

vorbehaltlich der noch erforderlichen Abstimmungen mit dem LBS NRW.

Die Bezirksvertretung beschließt den einjährigen Verkehrsversuch der Freigabe der Einbahnstraße

17. Elias-Eller-Straße

für den gegenläufigen Radverkehr.“

Die Bezirksvertretung Ronsdorf hat zu den Punkten 5.-9. und 16. einstimmig sowie zu den Punkten 1., 3. und 10.-15 mehrheitlich im Sinne der Beschlussvorschläge entschieden.

Zu den Punkten 2., 4. und 17. hat die Bezirksvertretung Ronsdorf jeweils mehrheitlich die Beschlussvorschläge abgelehnt.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Bezirksvertretung Ronsdorf vom 16. August 2022:

a) Kratzkopfstraße (Punkt 2. des Beschlussvorschlages in Drucksache VO/1292/21/1-Neuf.)

Beschluss der Bezirksvertretung Ronsdorf vom 16.08.2022

Die Bezirksvertretung **lehnt** die Freigabe der Einbahnstraße Kratzkopfstraße für den gegenläufigen Radverkehr **ab**.

Stimmenmehrheit (gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN).

b) Kocherstraße (Punkt 4. des Beschlussvorschlages in Drucksache VO/1292/21/1-Neuf.)

Beschluss der Bezirksvertretung Ronsdorf vom 16.08.2022

Die Bezirksvertretung Ronsdorf **lehnt** die Freigabe der Einbahnstraße Kocherstraße für den gegenläufigen Radverkehr **ab**.

Stimmenmehrheit (gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltungen).

c) Elias-Eller-Straße (Punkt 17. des Beschlussvorschlages in Drucksache VO/1292/21/1-Neuf.)

Herr Müller (CDU) spricht sich für die CDU-Fraktion vehement gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus. Die Straße gehe steil bergab und ende in der Kurve im Fließverkehr. Wenn in der Kurve die Fahrbahn gekreuzt werde, sei dies viel zu gefährlich.

Frau Schmidt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) kann die Kritik nicht nachvollziehen. Kein Radfahrer fahre ungebremst in eine Kreuzung hinein.

Beschluss der Bezirksvertretung Ronsdorf vom 16.08.2022:

Die Bezirksvertretung **lehnt** den einjährigen Verkehrsversuch der Freigabe der Einbahnstraße Elias-Eller-Straße für den gegenläufigen Radverkehr **ab**.

Stimmenmehrheit (gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE, bei Enthaltung der CDU-Fraktion und 2 Stimmen der SPD-Fraktion)

Prüfung der Beanstandungspflicht

Verletzt ein Beschluss einer Bezirksvertretung das geltende Recht, so muss er durch den Oberbürgermeister gegenüber der Bezirksvertretung in einer schriftlich begründeten Darlegung beanstandet werden (§ 37 Absatz 6 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW analog).

Die Beanstandung ist ein objektives Instrument der Legalitätskontrolle. In diesem Sinne ist vorliegend zu prüfen gewesen, ob die Beschlüsse (Ablehnung der Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr in der Kratzkopfstraße, Kocherstraße und Elias-Eller-

Straße) der Bezirksvertretung Ronsdorf vom 16. August 2022 rechtswidrig und damit vom Oberbürgermeister zu beanstanden sind.

Rechtliche Grundlage

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal auf eine mögliche Freigabe prüft.

Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 08. November 2021 wurde am 15. November 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist seither in Kraft.

Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.

Dies bedeutet, dass die Maßnahme umzusetzen ist (der Ermessensspielraum für die Entscheidung also eingeschränkt ist), wenn die folgenden Voraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO vorliegen, nämlich

„wenn

- a) eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen,
- b) die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,
- c) für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird.

Bei der Begegnungsbreite im Sinne von Satz 1 Buchstabe a handelt es sich um den unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten tatsächlich beim Begegnen der am Verkehr Teilnehmenden zur Verfügung stehenden Raum.“

Die vorliegenden Fälle (Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr in der Kratzkopfstraße, Kocherstraße und Elias-Eller-Straße) sind dahingehend zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO jeweils vorliegen, somit die Freigabe erteilt werden soll (bzw. damit zu erteilen ist), und die Beschlussfassungen der Bezirksvertretung somit rechtswidrig und vom Oberbürgermeister zu beanstanden wären.

a) Kratzkopfstraße (Punkt 2. des Beschlussvorschlages in Drucksache VO/1292/21/1-Neuf.)

Ausweislich der Drucksache VO/1292/21/1-Neuf. sind die Kriterien der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO zwar weitestgehend erfüllt, aber eben nicht vollständig.

Im Abschnitt der Kratzkopfstraße 30 bis zur Einmündung Dickestraße beträgt die Restfahrbahnbreite lediglich 3,2 m. Dies reicht laut VwV-StVO bei Linienbusverkehr in der betroffenen Straße nicht aus (erforderlich sind 3,5 m). Um die erforderliche Restfahrbahnbreite zu erhalten, müsste zunächst im oben genannten Straßenabschnitt ein absolutes Haltverbot (Verkehrszeichen 283 StVO) eingerichtet werden. Ausweichflächen für den Begegnungsfall von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern stünden laut Beschlussvorlage in Form von einer Vielzahl von Ein-/Ausfahrten über den gesamten Straßenabschnitt zur Verfügung. Im Einmündungsbereich zur Lüttringhauser Straße wird die Markierung einer Schleuse und die Anpassung der Haltelinie empfohlen. Weitere Anpassungen der vorhandenen Signalanlage seien nicht erforderlich. Die Einrichtung der Schleuse mache die Einrichtung eines absoluten Haltverbotes (Verkehrszeichen 283 StVO) auf der gegenüberliegenden Straßenseite erforderlich.

Für die Schaffung der Voraussetzungen für die Freigabe der Kratzkopfstraße für den gegenläufigen Radverkehr wären somit zunächst verkehrliche Maßnahmen (Einrichtung von Haltverböten, Einrichtung / Markierung einer Schleuse) erforderlich.

Gemäß § 37 GO NRW in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal entscheidet die Bezirksvertretung bei bezirklichen Straßen über Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung. Im vorliegenden Fall ist die Bezirksvertretung Ronsdorf nicht gezwungen, die oben beschriebenen verkehrlichen Maßnahmen zu beschließen, um die Voraussetzungen für die Einbahnstraßenfreigabe erst zu schaffen.

Da die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO aktuell nicht gegeben sind, hat die Bezirksvertretung Ronsdorf in ihrem Beschluss vom 16. August 2022 auch nicht gegen die Soll-Vorschrift verstoßen. Der Beschluss ist somit rechtmäßig und nicht durch den Oberbürgermeister zu beanstanden.

b) Kocherstraße (Punkt 4. des Beschlussvorschlages in Drucksache VO/1292/21/1-Neuf.)

Die Freigabe des als Einbahnstraße beschilderten Teilstückes der Kocherstraße für den gegenläufigen Radverkehr erfolgte bereits einmal durch Beschluss der Bezirksvertretung der Bezirksvertretung Ronsdorf in der Sitzung vom 05. September 2017 (Drucksache VO/0597/17).

Die von der FDP-Fraktion in der Bezirksvertretung Ronsdorf zu deren Sitzung am 16. Februar 2021 beantragte Rücknahme der Freigabe der Kocherstraße für den gegenläufigen Radverkehr wurde mehrheitlich beschlossen.

Da es sich zu diesem Zeitpunkt bei der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO im Hinblick auf die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr um eine Kann-Vorschrift handelte, war diese Entscheidung nicht zu beanstanden.

Zu diesem Ergebnis kam auch der Petitionsausschuss des Landtages NRW in seinem Beschluss vom 29. Juni 2021 in dieser Sache. Aufgrund einer erneuten Eingabe des Petenten befasste sich der Petitionsausschuss noch einmal mit der Angelegenheit und kam dann (09. November 2021) zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, bei der das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wurde,

keine Ermessensentscheidung mehr vorliegt, ob gegenläufiger Radverkehr in Einbahnstraßen zuzulassen ist, wenn die in den Verwaltungsvorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen und keine sonstigen Gründe dagegensprechen.

Der Petitionsausschuss hat im Fall der Kocherstraße festgestellt: „Vorliegend hat die Bezirksvertretung daher keine Entscheidungsbefugnis mehr über die Zulassung oder die Ablehnung von gegenläufigem Radverkehr.“

Da die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO im Fall des als Einbahnstraße beschilderten Teilstückes der Kocherstraße vorliegen und auch keine sonstigen Gründe gegen eine Freigabe ersichtlich sind, ist der Beschluss der Bezirksvertretung Ronsdorf vom 16. August 2022, die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr abzulehnen, rechtswidrig.

Aufgrund dessen ist dieser Beschluss vom Oberbürgermeister gemäß § 37 Absatz 6 Satz 5 GO NRW in Verbindung mit § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW zu beanstanden.

c) Elias-Eller-Straße (Punkt 17. des Beschlussvorschlages in Drucksache VO/1292/21/1-Neuf.)

Ausweislich der Drucksache VO/1292/21/1-Neuf. sind die Kriterien der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO zwar „grundsätzlich“ und „weitestgehend“ erfüllt, aber eben nicht vollständig.

So wird vor der Umsetzung der Maßnahme die Markierung einer Schleuse empfohlen. Hinsichtlich dieser verkehrslenkenden Maßnahme gelten die gleichen Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretung, wie oben unter a) bei der Kratzkopfstraße aufgeführt. Der Vorschlag, zunächst einen einjährigen Verkehrsversuch mit der Freigabe der Einbahnstraße Elias-Eller-Straße für den gegenläufigen Radverkehr durchzuführen, weist ebenfalls aus, dass die Voraussetzungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht als vollständig gegeben betrachtet werden müssen.

Da die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO zum jetzigen Zeitpunkt nicht uneingeschränkt vorliegen, hat die Bezirksvertretung Ronsdorf in ihrem Beschluss vom 16. August 2022 auch nicht gegen die Soll-Vorschrift verstoßen. Der Beschluss ist somit rechtmäßig und nicht durch den Oberbürgermeister zu beanstanden.

Weiteres Verfahren

Der Oberbürgermeister beanstandet mit dem beigefügten Schreiben den rechtswidrigen ablehnenden Beschluss zur Freigabe des als Einbahnstraße ausgeschilderten Teilstückes der Kocherstraße für den gegenläufigen Radverkehr vom 16. August 2022.

Über diesen Beschlusspunkt ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung Ronsdorf – voraussichtlich am 25. Oktober 2022 – erneut zu beschließen (§ 37 Absatz 6 GO NRW in Verbindung mit § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW analog).

Verbleibt die Bezirksvertretung Ronsdorf bei ihrem Beschluss, entscheidet der Rat der Stadt Wuppertal auf schriftliche und begründete Vorlage durch den Oberbürgermeister über die Berechtigung der Beanstandung. Würde dann der Rat den rechtswidrigen Beschluss der Bezirksvertretung bestätigen und die Beanstandung des Oberbürgermeisters als nicht berechtigt ansehen, wäre eine Entscheidung der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal einzuholen.

Kötter